Änderung des Waldgesetzes (WaldG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 921.1 (Waldgesetz [WaldG] vom 14. September 1994) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Reiten im Wald (Überschrift geändert)

[1] Abseits von Waldstrassen und befestigten Waldwegen ist das Reiten verboten.

[2] Die Gemeinde kann mit Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Kantons spezielle Reitwege bewilligen.

§ 14b (neu)

Fahren im Wald

[1] Abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen und rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen ist das Fahren zu nicht-forstlichen Zwecken verboten.

[2] Das Bewilligungsverfahren für Freizeitvelowege richtet sich nach dem Gesetz über Strassen und Wege[1)].

[3] Im Projekt gemäss § 21 StrWG für einen Freizeitveloweg für Mountainbikes legt das Departement ein Mountainbike-Einzugsgebiet fest. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

[4] Das Mountainbike-Einzugsgebiet wird nach der Realisierung des Projekts elektronisch publiziert.

§ 37a (neu)

Strafbestimmung

[1] Wer im Wald innerhalb eines publizierten Mountainbike-Einzugsgebiets gemäss § 14b Abs. 3 abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder rechtskräftig bewilligten Freizeitvelowegen fährt, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100 bestraft.

[2] § 51 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)[2)] ist anwendbar.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

[1)] RB 725.1
[2)] RB 271.1

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.